

Amts- und Anzeigebatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierjährl. Mr. 3.00 einschließlich des „Blattes Unterhaltungsblattes“ in der Geschäftsstelle, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten. — Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag.

zu höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger gegenwärtiger oder zukünftiger Zustand der Zeitung, der Dienststellen oder der Verlegerin — hat der Verleger keinen Anspruch auf Rückerstattung der Zeitung oder auf Abzahlung des Bezugspreises.

Verl.-Adr.: Amtsblatt.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstüzengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sosa, Unterstüzengrün, Wildenthal usw.

Verantwortl. Schriftleiter, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

66. Jahrgang.

Bezugspreis: die reinepartige Seite 20 Pf. Im Restanteil die Seite 50 Pf. Im amlichsten Teile die gespaltene Seite 50 Pf. Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags 10 Uhr, für größere Tage vorher. Eine Gewähr für die Aufnahme der Anzeigen am nächsten oder am vorgeschriebenen Tage sowie an bestimmter Stelle wird nicht gegeben, ebensoviel für die Richtigkeit der durch Fernsprecher aufgegebenen Anzeigen.

Fernsprecher Nr. 110.

Nr. 125.

Dienstag, den 3. Juni

1919.

Aushebung der Lupinenbewirtschaftung.

Das Reichsernährungsministerium hat mit Verordnung vom 15. Mai 1919 (RG Bl. S. 461) bestimmt, daß die Lupinen mit dem 15. Mai 1919 aus der durch die Reichsgetreideordnung und die Reichsfuttermittelverordnung eingeführten Zwangsbewirtschaftung ausscheiden. Am gleichen Tage sind auch die früheren Höchstpreise für Lupinen und die Bestimmungen über den Verkehr mit Lupinen zu Saatzwecken außer Kraft getreten.

Dresden, den 27. Mai 1919.

1662 a VLA I b

Wirtschaftsministerium,
Landeslebensmittelamt.

Von Entziehung bereits ausgegebener Karten ist abzusehen. Dagegen ist Personen, die während des Dauers der Gültigkeit einer bereits ausgegebenen Zusatzkarte schulhaft arbeitslos werden, für jede angehängte Woche, in der sie sich in solcher Arbeitslosigkeit befinden, ein Wochenabschnitt der demnächst auszugebenden Zusatzkarte zu kürzen.

Zu 3b) „Wilde Streiks“ im Sinne dieser Bestimmung sind solche, die ohne Anrufung oder entgegen den Beschlüssen der nach der Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestellten-Ausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten, vom 26. Dezember 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 1456) zuständigen Schlichtungsstellen (vergl. § 15, 19 und 20 der Verordnung) begonnen worden sind oder fortgesetzt werden. Im Falle eines solchen Streiks ist der Arbeitgeber verpflichtet, den in Frage kommenden Ortsbehörden die Namen der am Streik beteiligten und die Zahl der Streitende bekannt zu geben. Die Ortsbehörden haben darauf den am Streik Beteiligten die Karten in demselben Umfang wie zu 3a) zu sperren.

Einteilung der Bezugsberechtigten in Klassen.

1.

Um den Winderbemittelten die Versorgung mit ausländischem Mehl zu erleichtern, werden die Bezugsberechtigten für Mehl und Böckelschweinefleisch in 4 Klassen eingeteilt. Es umfaßt:

Klasse A: die Haushaltungsvorstände mit einem Einkommen bis 1600 Mark.

Klasse B: die Haushaltungsvorstände mit einem Einkommen über 1600 Mark bis 6800 Mark.

Klasse C: die Haushaltungsvorstände mit einem Einkommen über 6800 Mark bis 10 000 Mark.

Klasse D: die Haushaltungsvorstände mit einem Einkommen über 10 000 Mark.

2.

Wegen der Einreichung in die verschiedenen Klassen wird auf die Verordnung des Wirtschaftsministeriums vom 9. Mai 1919, abgedruckt in Nr. 110 des „Gr. B. Volksfreunds“ vom 15. Mai 1919 verwiesen.

Preise für ausländisches Mehl und ausländisches Böckelschweinefleisch.

1.

Der Mehlpriß beträgt für

Klasse A	1.90 Mr.
" B	2.22 "
" C	3.20 "
" D	4.50 "

Weiterdem kann an Stelle des ausländischen Mehles auch inländisches zu 94% ausgewähltes Mehl zum jeweiligen Höchstpreise bezogen werden (Klasse E).

Der Preis für ausländisches Böckelschweinefleisch beträgt für

Klasse A und B	6.96 Mr.
" C	8. — "

2.

Der Preis für ausländisches Schmalz wird jeweils für alle Klassen einheitlich festgesetzt.

3.

Ausgabe von Einfuhr-Zusatzkarten.

1.

Zur Durchführung der Regelung werden durch die Ortsbehörden besondere Einfuhr-Zusatzkarten ausgegeben.

2.

Es werden zur Ausgabe gebracht:

A Einfuhr-Zusatzkarten für ausländisches Mehl

Klasse A weißes Papier

" B grünes Papier

" C gelbes Papier

" D rotes Papier

" E (inländisches Mehl an Stelle von ausländischem Mehl) weißes Papier mit schwarzer Unterdruck und weiß ausgespaterter Schrift.

B Einfuhr-Zusatzkarten für ausländisches Böckelschweinefleisch.

Klasse A B grünes Papier

" C gelbes "

" D rotes "

Die für Kinder unter 6 Jahren bestimmten Karten sind mit einem „K“ versehen.

C Einfuhr-Zusatzkarten für ausländisches Schmalz

weißes Papier mit rotem Sicherheitsunterdruck.

3.

Die Einfuhr-Zusatzkarten berechtigen zum viermaligen Bezug der von Fall zu Fall bekanntgegebenen Mengen Lebensmittel, über die sie lauten. Der Bezug über die Abgabe dieser Lebensmittel auf nicht gültige Marken ist verboten.

4.

Die Einfuhr-Zusatzkarten sind — mit Ausnahme der Zusatzkarten für inländisches Mehl an Stelle von ausländischem Mehl (Klasse E) — nach dem Voranmeldesystem eingerichtet. Sie enthalten neben den 4 Markenabschnitten noch einen Anmeldeabschnitt, der vom Kleinhändler bez. Fleischer bei der Anmeldung abzustempeln ist und einen Anmeldechein, der bei der Anmeldung vom Kleinhändler bez. Fleischer abzutrennen und nach näherer Anweisung der Ortsbehörde an diese abzulefern ist.

Die Anmeldung zum Bezug von ausländischem Böckelschweinefleisch hat bei dem Fleischer zu erfolgen, bei dem der Bezugsberechtigte auch zum Bezug von inländischem Fleisch angemeldet ist.

5.

Die Einfuhr-Zusatzkarten sind vom Inhaber oder vom Haushaltungsvorstand zu unterschreiben und nicht übertragbar.

Regelung des Verkehrs mit ausländischem Mehl, Böckelschweinefleisch und Schmalz

im Gebiete des Bezirksverbands der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.

I. Bezugsberechtigung.

1.

Verehrt zum Bezug der obenbezeichneten ausländischen Lebensmittel ist die gesamte versorgungsberechtigte Bevölkerung mit folgenden Ausnahmen:

2.

Es sind oberbehördlicher Anweisung zufolge ausgeschlossen:

- a) die Brotgetreideselbstversorger vom Bezug aus ausländischen Mehles,
- b) die Fleischelbstversorger vom Bezug aus ausländischen Böckelschweinefleisches,
- c) die Fettelbstversorger vom Bezug aus ausländischen Schmalzes.

3.

Entsprechend einer Bedingung der Entente sind vom Bezug aus sämtlicher ausländischer Lebensmittel ausgeschlossen:

Personen, die es durch eigene Schuld oder Entziehung unterlassen, Arbeit zu erlangen.

Das Reichsernährungsministerium hat hierzu bestimmt:

Als schulhaft arbeitslos sollen angesehen werden:

- a) diejenigen Personen, welche den ihnen nach § 8 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 13. November 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 1305) obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommen,
- b) Teilnehmer an sogenannten „Wilden Streiks“.

Um den unter a) und b) genannten Personen die Karten zum Bezug der ausländischen Lebensmittel vorzuenthalten, wird auf Anordnung des Reichsernährungsministeriums folgendes bestimmt:

Zu 3a) Die Fürsorgeausschüsse (§ 13 der angezogenen Verordnung) sind verpflichtet, den Lebensmittellässer-Ausgabestellen wöchentlich eine Liste der arbeitsunwilligen Erwerbslosen zu übermitteln. Die Kartenausgabestellen haben sodann für diese Personen die für die Zukunft auszugebenden Zusatzkarten solange zu sperren, bis die betreffende Person nachweist, daß sie Arbeit angenommen hat. Die Sperrung trifft nur den Arbeitsunwilligen selbst, nicht auch seine Familienmitglieder.